Beteiligungsmodelle in der Praxis

Gleiches Ziel, verschiedene Wege

Unter Beteiligungsmodellen in der beruflichen Vorsorge werden Grundsätze und Regeln bezeichnet, die die Zuordnung von vorhandenen Mitteln oder Erträgen auf die verschiedenen Destinatäre festlegen. Immer mehr Vorsorgeeinrichtungen haben solche Modelle ausgearbeitet.

Benno Ambrosini
Dr. sc. nat. ETH,
Pensionskassen-Experte SKPE,
Managing Director,
Libera AG

Samuel Blum
MSc ETH,
Pensionskassen-Experte SKPE,
Libera AG

Sobald eine Vorsorgeeinrichtung Mittel oder Vermögenserträge zu verteilen hat, stellt sich die Frage nach einer sachgerechten und fairen Verteilung auf die verschiedenen Destinatäre. Beteiligungsmodelle regeln die Grundsätze der Partizipation der Destinatäre (Versicherte und Rentner) und sollen langfristig Gewinner- und Verlierergenerationen vermeiden. Zudem verbessern Beteiligungsmodelle die Steuerung der finanziellen Stabilität der Vorsorgeeinrichtung.

Verschiedene Vorsorgeeinrichtungen haben sich in den vergangenen Jahren intensiv mit solchen Modellen auseinandergesetzt. Aufgrund der guten Vermögenserträge insbesondere in den Jahren 2019 bis 2021 haben viele Vorsorgeeinrichtungen Ende 2021 freie Mittel ausweisen und damit ihre Beteiligungsmodelle anwenden können.

Typische Kriterien für Beteiligungen

Faktisch definieren alle Beteiligungsmodelle anhand von Kenngrössen gewisse Kriterien bzw. Grenzen, ab wann Beteiligungen der Destinatäre vorgenommen werden können. Als Kenngrösse wird meist der Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtung verwendet. Dabei wird meistens auf den technischen Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2, in einigen Fällen auf einen marktorientierten, ökonomischen Deckungsgrad abgestellt.

Als zusätzliches Kriterium wird teilweise die im betrachteten Jahr erzielte Performance oder Nettorendite betrachtet, um erzielte Vermögenserträge zeitnah an die Destinatäre weitergeben zu können. Als einziges Kriterium ist die erzielte Performance eher nicht geeignet, da z. B. eine hohe Nettorendite in Unterdeckung zu einer unangemessen hohen Beteiligung führen würde.

Bei den Rentnern hat sich in der Praxis mehrheitlich das (kumulierte) Zinsversprechen im Umwandlungssatz der verschiedenen Rentnergenerationen als massgebende Kenngrösse etabliert. Dieses ermöglicht einen direkten Vergleich mit der Verzinsung der Altersguthaben der Versicherten und damit einen Ausgleich zwischen Rentnerjahrgängen und Versicherten.

Bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen sind die Vorgaben von Art. 46 BVV 2 i. V. m. der Mitteilung OAK BV M 03/2022 betreffend Leistungsverbesserungen zu beachten.[1]

Einbezug der Teuerung

Die Teuerung wurde in den letzten Jahren bei der Ausarbeitung von Beteiligungsmodellen in der Regel nicht berücksichtigt, weil diese inexistent war. Der Landesindex für Konsumentenpreise lag im Februar 2022 mit 104.7 Punkten faktisch auf dem gleichen Stand wie im Juni 2008 mit 104.6 Punkten. Mit der anziehenden Teuerung im Jahr 2022 hat sich diese Situation verändert. Verschiedene Vorsorgeeinrichtungen überlegen zurzeit, wie die Teuerung in neue oder bestehende Beteiligungsmodelle einbezogen werden kann. Dazu möchten wir einige Überlegungen anbringen:

– Die Teuerung trifft Versicherte und Rentner gleichermassen. Weder die Renten noch die Altersguthaben der

[1] In der Maiausgabe erscheint dazu ein Artikel von Roger Baumann.

Einige Beteiligungsmodelle von grossen Vorsorgeeinrichtungen

Nachfolgend stellen wir die Beteiligungsmodelle einiger bekannter Vorsorgeeinrichtungen tabellarisch dar. Alle gezeigten Informationen sind öffentlich zugänglich:

Vorsorgeeinrichtung	Versicherte	Rentner	Bemerkungen
BVK	– Verzinsungstabelle nach Deckungsgrad – Langfristig wird eine Verzinsung der Sparguthaben mindestens zum technischen Zinssatz gemäss Anhang zum Reglement über die versicherungstechnischen Rückstellungen angestrebt	– Vergleich des kumulierten Zinsversprechens im Umwandlungssatz mit der Verzinsung der Versicherten ab Rücktrittsalter	Leistungsverbesserungen nach Jahrgang sind verbindlich im Vorsorgereglement geregelt. Offen ist einzig die Art der Auszahlung (Rente oder Einmalzahlung). Die Tabelle wird jährlich im Vorsorgereglement nachgeführt.
ASGA	– Nach ihrem Verzinsungsmodell wird das Altersguthaben bei einem Deckungsgrad zwischen 112 und 116 % mit mindestens 2 % verzinst. – Bei einem Deckungsgrad über 116 % wird die folgende Formel verwendet: 2 % + ½ × (DG – 116 %).	– Über einem Deckungsgrad von 116 % erhalten diejenigen Rentner eine 13. Monatsrente, deren im Umwandlungssatz implizierter Zins tiefer als die effektive Beteiligung ist	
PK Raiffeisen	– 80 % der freien Mittel per 30.10. jeden Jahrs werden verteilt – Zusatzverzinsung für Versicherte	– 80 % der freien Mittel per 30.10. jeden Jahrs werden verteilt. – Einmalzahlung in Prozent des individuellen Vorsorgekapitals an Rentner, deren Zinsbarometer positiv ist. – Zinsbarometer entspricht Vergleich der kumulierten Performance mit Zinsleistung an Rentner.	
Sulzer Vorsorgeeinrichtung	– Verzinsung unter Beachtung Art. 46 BVV 2 Leistungsverbesserungen – Im Bereich 104 bis 112 % maximal mit Obergrenze gemäss FRP 4 – Bei freien Mitteln unterjährige Zusatzverzinsung nach Entscheid Stiftungsrat	– Bei freien Mitteln Modell mit Gewichtungsfaktoren – Grundsätzlich werden alle Rentner beteiligt, aber je höher der Umwandlungssatz bei Pensionierung, desto tiefer die Beteiligung.	Modell ist im Reglement Verzinsung und Verwendung freier Mittel festgehalten.
PK ZKB	– Verzinsung nach Deckungsgrad, 1.5 % bei Deckungsgrad 100 bis 116 % – Zusatzzins in Höhe der prozentualen freien Mittel	– Einmalzahlung an Rentner, die in der Vergangenheit nicht bessergestellt waren als die Versicherten. – Einmalzahlung in % des individuellen Vorsorgekapitals – Prozentsatz entspricht grundsätzlich Zusatzzins der Versicherten.	Modell ist im Reglement zum Sanierungs- und Beteiligungskonzept festgehalten.
PK SBB	– Verzinsung nach Deckungsgrad und Mehrrendite – Je nach Deckungsgrad wird teilweise oder volle Mehrrendite als Verzinsung weitergegeben.	– Einmalige Zusatzzahlung an Rentner möglich, wenn freie Mittel vorhanden sind. – Zinsversprechen im Umwandlungssatz wird entsprechend berücksichtigt.	Modell ist im Reglement über die Verzinsung der Altersguthaben und Anpassung der laufenden Pensionen festgehalten.

– In der Tabelle werden die wichtigsten Eckwerte der jeweiligen Beteiligungsmodelle festgehalten, diese sind teilweise stark vereinfacht dargestellt. Weitergehende Informationen sind in den entsprechenden Dokumenten der jeweiligen Vorsorgeeinrichtungen zu finden.

– Die gezeigten Beteiligungsmodelle der Vorsorgeeinrichtungen bilden keinen repräsentativen Durchschnitt der Landschaft der Vorsorgeeinrichtungen ab. Es sind einige bekannte Beispiele, von denen die entsprechenden Informationen öffentlich verfügbar sind. Viele Vorsorgeeinrichtungen haben interne, nicht öffentlich zugängliche Richtlinien für die Beteiligungen.

– Verschiedene der gezeigten Beteiligungsmodelle halten auch Grundsätze der Massnahmen für die Behebung einer Unterdeckung fest. Diese fassen das Beteiligungsmodell im weiteren Sinne auf, nämlich inklusive der Beteiligung der verschiedenen Akteure an der allfälligen Sanierung. In der Tabelle oben werden nur die Beteiligungen im engeren Sinne, d. h. das Verteilen von Mitteln und Erträgen, gezeigt.

Versicherten werden (automatisch) der Teuerung angepasst, mit Ausnahme der Invaliden- und Ehegattenrenten gemäss BVG. Wenn also die Teuerung in ein Modell einbezogen werden soll, so müsste diese korrekterweise gleichermassen für die Versicherten und Rentner berücksichtigt werden.

– Im Sinne eines Teuerungsausgleichs für Versicherte und Rentner ist ein Einbezug der Teuerung in ein Beteiligungsmodell angezeigt, sofern die Teuerung ein gewisses Mass überschreitet (Schwellenwert) und die finanzielle Lage der Pensionskasse dies erlaubt.
– Eine Möglichkeit wäre, unterschiedliche Schwellenwerte für den Ausgleich der Teuerung je nach finanzieller Lage der Vorsorgeeinrichtung zu definieren, z. B. stark vereinfacht unter einem Deckungsgrad von 118 % keinen Teuerungsausgleich, zwischen 118 und 125 % ein Ausgleich von 30 % der Teuerung und ab 125 % ein voller Teuerungsausgleich.

Um die Teuerung in ein Beteiligungsmodell einzubeziehen, muss auf eine massgebende Grösse für die Messung der Teuerung abgestellt werden. Die Messung der Teuerung zeigt aber einige Herausforderungen und ist mit einer gewisse Unschärfe verbunden. Es ist empfehlenswert, für die Teuerung auf eine bekannte, publizierte Grösse abzustellen. Typischerweise wird in der Schweiz auf den Landesindex der Konsumentenpreise abgestellt.[2]

[2] Siehe dazu auch Akzentteil der Schweizer Personalvorsorge 12/22.

TAKE AWAYS

– Immer mehr Vorsorgeeinrichtungen regeln die Zuordnung von vorhandenen Mitteln oder Erträgen mittels Beteiligungsmodellen.
– Die Modelle unterscheiden sich erheblich betreffend Detaillierungsgrad, massgebenden Kenngrössen und Verbindlichkeit.
– Jedes Modell hat Stärken und Schwächen, der Idealzustand von perfekter Fairness ist wie oft im Leben nicht erreichbar.
– Gewisse Umverteilungen und Solidaritäten unter den Versicherten oder Generationen sind unvermeidlich, aber bis zu einem gewissen Grad steuerbar.